

BEBAUUNGSPLAN » DICKER BUSCH II «

STADT RÜSSELSHEIM . GEMARKUNG HASSLOCH . FLUR 3



LEGENDE

- Nicht Wohngebiet
- Allgemeine Wohngebiete
- Kerngebiete
- Lagergebiete (nur nichtstrenge Gewerbe zulässig)
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Grünflächen
- GRZ** Grundflächenzahl Höchstwert
- GFZ** Geschossflächenzahl Höchstwert
- II** Zahl der Vollgeschosse ist Höchstgrenze
- 0** Zahl der Vollgeschosse zwingend
- offene Bauweise
- nur Hausgruppen zulässig
- g** geschlossene Bauweise
- Baustelle
- Baugrenze
- GSt** Gemeinschaftsstellplätze
- GGa** Gemeinschaftsgrünanlagen
- Schule
- Sportstätte
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kindertagesstätte
- Altenheim
- Uniformstation
- Gasübergabestation
- Sportplatz
- Spielplatz
- Wasserflächen
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Mit Ger., Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Grenze des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Landschaftsziel
- Hochbeplattung

VERFAHREN

Es wird beschlossen, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flächen mit dem Nachweis des Linienschriftsatzes nach dem Stand vom 1.4.1978 übereinstimmen.

Rüsselsheim, den

Aufsitzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung am 24. 6. 1975

Repräsentiert 1974 IM AUGUST 1975

Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung am 22. August 1975

Bekanntmachung am 2. Dezember 1975 der Offenlegung vom 12.10.1975 bis 13. Februar 1976

Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung am 29.8.1975

Gemeindevorstand der hiesigen Verwaltungsbefähigte am 02.02.1977

Bekanntmachung am 10.02.1977 Offenlegung vom

Rechtskraft am 02.05.1977

AUSFERTIGUNG NR.

FESTSETZUNGEN

- Bauwerksabstände nach § 73 Hessisches Straßengesetz und § 9 Bundesfernstraßengesetz sind auch innerhalb erstl. ausgewiesener überbaubarer Grundstücksflächen einzuhalten.
- Die Errichtung untergeordneter Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 S.2 Bauzonenverordnung ist in allgemeinen und reinen Wohngebieten unzulässig; ebenso dürfen in den reinen Wohngebieten keine Läden und Handwerksbetriebe eingerichtet werden.
- Für den Bauwerksabstand sind die Bauwerksabstände nach § 14 Abs. 1 S.2 Bauzonenverordnung zu berücksichtigen. Die im jeweiligen Mindestmaß (GRZ) gemeldeten Werte der DIN 18001 Blatt 1, Tabelle 6, sind maßgebend.

